



Statuten des Vereins Swiss-Limousine

Kapitel 1: Name, Sitz, Zweck und Ziel

Artikel 1 Namen, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Swiss-Limousine“ besteht eine Vereinigung von unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die landesweite Förderung der tier- und umweltgerechten Zucht und Produktion der Fleischerderrasse Limousine. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder, fördert die Qualitätsproduktion und versucht Märkte zu erschliessen.

Entsprechend obliegt ihr:

- a) Pflege des Kontaktes zum Zentrum von Lanaud;
- b) Gezielte Förderung der Fleischerderrasse Limousine und deren Produkte;
- c) Austausch von Informationen und Weiterbildung der Mitglieder;
- d) Ausarbeitung und Erlass von Normen und Richtlinien, die die Qualität der Zucht und die Vermarktung betreffen;
- e) Die enge Zusammenarbeit mit der Mutterkuh Schweiz zu fördern;
- f) Öffentlichkeitsarbeit sowie Vertretung ihrer Interessen und Mitglieder gegenüber Partnern und Dritten (Behörden, Berufs- und Fachorganisationen);
- g) Finanzierung der Vereinigung und deren Dienstleistungen.

Sie führt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit und durch regelmässigen Kontakt mit den öffentlichen und privaten Partnern aus, die in den Bereichen der Zucht, Produktion und Vermarktung tätig sind und den Zielen der Vereinigung nicht widersprechen.

Kapitel II: Mitglieder

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können natürlich oder juristische Personen werden, welche den Zweck der Vereinigung anerkennen und zu fördern bereit sind. Insbesondere sind die Mitglieder der Vereinigung Personen, die in den Bereichen der Zucht, der Produktion und der Vermarktung der Fleischerderrasse Limousine tätig sind namentlich durch die Anwendung der Normen und die Beteiligung an den Massnahmen der Vereinigung sowie durch Erfüllung der Mitgliederpflichten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Artikel 5 Austritt

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit auf Ende eines Monats des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Austritt befreit das austretende Mitglied nicht von seinen der Vereinigung gegenüber bestehenden Schulden.

Artikel 6 Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn

- a) sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht;
- b) die Interessen der Vereinigung schädigt;
- a) die verschiedenen Verpflichtungen, die aus den vorliegenden Statuten erwachsen, in schwerer oder in wiederholter Weise nicht beachtet hat, trotz Verwarnung des Vorstandes;
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung trotz Verwarnung und in Verzugstellung durch den Vorstand nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Der Ausschluss befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen der Vereinigung gegenüber bestehenden Schulden.

Artikel 7 Rechte

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte:

- a) Teilnahme an der Generalversammlung
- b) Anträge zu stellen
- c) Aktives wie passives Wahlrecht
- d) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht
- e) Dienstleistungen der Vereinigung nutzen

Artikel 8 Pflichten

Neben den gesetzlichen und statuarischen Pflichten verpflichtet sich das Mitglied insbesondere:

- f) Interessen, Normen und Anweisungen der Vereinigung zu befolgen
- g) Ziele der Vereinigung aktiv und loyal zu unterstützen
- h) Berufs- und Fachkenntnisse ständig zu vervollständigen, insbesondere durch die Dienstleistungen der Vereinigung
- i) Erfahrungen und Informationen sollen anderen Mitgliedern auch zugänglich gemacht werden

Kapitel III: Organe

Artikel 9 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Artikel 10 Generalversammlung, ordentliche und ausserordentliche

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Der Antragsteller kann jederzeit seinen Antrag zurückziehen oder sich einverstanden erklären, dass die Behandlung seines Antrages ausgesetzt wird.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Der Antrag enthält zu Händen der Mitglieder eine kurze Begründung und gegebenenfalls die allfälligen Begehren. Ein dieser Anforderung offensichtlich widersprechender Antrag ist ungültig. Stellt der Vorstand dies fest, fällt er einen diesbezüglichen endgültigen Entscheid und teilt diesen den Antragstellern mit.

Die Antragsteller können mit einem einfachen Mehr jederzeit ihren Antrag zurückziehen oder sich einverstanden erklären, dass die Behandlung des Geschäftes ihres Antrages ausgesetzt wird.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach dem Tag statt, an dem der gültige Antrag beim Vorstand eingereicht wurde.

Artikel 11 Generalversammlung; Kompetenzen und Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Wahl der Stimmezähler;
- b) Genehmigung der Tagesordnung und ihrer Protokolle;
- c) Genehmigung der Jahresgeschäfte, wie Tätigkeitsbericht, Rechnung, Tätigkeitsprogramm, Budget, Verteilung der Überschüsse von Aktiven und Passiven;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresprogrammes;
- e) Genehmigung des Berichtes und der Anträge der Rechnungsrevisoren;
- f) Entlastung des Präsident/In, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- g) Prüfung und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;

- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Statutenänderungen sowie über Auflösung der Vereinigung
- j) Wahl des Präsidenten/In, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, wobei der angemessenen Vertretung der Regionen und Interessen Beachtung geschenkt werden muss;
- k) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- l) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Die Generalversammlung berät und beschliesst in Geschäften, die gemäss den vorliegenden Statuten auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

Artikel 12 Generalversammlung, Organisation

Beschlüsse an der Generalversammlung werden durch Handerheben mit einfachem Mehr gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Buchstabe i, welche eine Zweidrittelsmehrheit der Stimmen erfordern. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid.

Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigt. Enthaltungen, leere Stimmen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Im dritten Wahlgang genügt das relative Mehr.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung kann höchstens ein abwesendes Mitglied machen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor der Eröffnung der Generalversammlung abzugeben. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Der Präsident/In oder der Vizepräsident/In führt die Versammlung.

Das Büro wird gebildet durch den Präsidenten/In, der Mitglieder des Vorstandes und die Stimmenzähler soll im Minimum zwei betragen.

Der Präsident/in und die übrigen Mitglieder des Vorstandes können wählen und stimmen. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der Vereinigung ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Artikel 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie beginnt mit dem Amtsantritt des neuen Vorstandes. Dasselbe gilt für alle Organe auf gleiche Weise. Das Mandat der Organmitglieder, die durch eine Ersatzwahl gewählt werden, endet ebenfalls mit dem Ende der laufenden Amtsdauer.

Im Falle eines Rücktrittes oder einer vorzeitigen Vakanz in einem Organ kann der Vorstand einen neuen Amtsinhaber ernennen. Diese Ernennung bleibt spätestens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültig.

Artikel 14 Vorstand, Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand umfasst fünf bis sieben Mitglieder einschliesslich dem Präsidenten/In, wovon mindestens drei aktive Züchter der Fleischrinderrasse Limousine sein müssen. Alle sind aus dem Kreis der Mitglieder der Vereinigung zu wählen.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt mindestens den Vizepräsidenten/In, den Sekretär/In und die für das Finanzwesen verantwortliche Person. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Artikel 15 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Dies sind insbesondere:

- a) leitet die Geschäfte der Vereinigung, vertritt und verpflichtet die Vereinigung gegenüber den Mitgliedern und Dritten;
- b) bestimmt die Vertretungen und Delegationen der Vereinigung;
- c) besorgt die Information und die Öffentlichkeitsarbeit der Vereinigung;
- d) führt das Tätigkeitsprogramm, die Generalversammlungsbeschlüsse und die statutarischen Bestimmungen aus;
- e) verwaltet das Vermögen und ist um die Verwaltung und die Buchhaltung der Vereinigung besorgt;
- f) beruft die Generalversammlung ein und stellt ihre Durchführung sicher;
- g) schlägt zuhanden der Mitglieder die Tagesordnung vor;
- h) schlägt die Stimmzähler vor;
- i) beschliesst die Normen und Anweisungen der Vereinigung, namentlich in Bezug auf die Qualität der Zucht, Produktion und der Vermarktung und die Dienstleistungen;
- j) arbeitet eng mit der Mutterkuh Schweiz in Brugg zusammen;
- k) hält die Verbindungen und den Informationsfluss zum Zentrum von Lanaud aufrecht;
- l) setzt die Gebühren und Preise der Produkte und Dienstleistungen der Vereinigung fest;
- m) setzt die Entschädigungen, Löhne und Honorare fest, die die Vereinigung entrichtet;
- n) entscheidet in begründeten Ausnahmefällen über die Befreiung von Gebühren;
- o) lädt Personen zu Zusammenkünften und Veranstaltungen der Organe und der Arbeitsgruppen ein, wenn er dies als angebracht oder notwendig erachtet;
- p) konsultiert externe Experten, wenn er dies als angebracht oder notwendig erachtet;
- q) setzt je nach Bedarf befristet Arbeitsgruppen ein;
- r) leitet und unterhält die Dokumentation und die Archive der Vereinigung;
- s) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

c) Revisionsstelle

Artikel 16 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied der Vereinigung sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es sind zwei Rechnungsrevisoren/Innen und eine Stellvertreter/In zu wählen. Sie obliegen ihren Aufgaben ohne Weisungen des Vorstandes oder anderer Organe. Dagegen können sie auf Bemerkungen eingehen, die an sie herangetragen werden.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Sie können allgemeine, besondere oder umfassende Kontrollen oder Stichproben angekündigt oder unangekündigt durchführen. Im letzteren Fall nehmen die Rechnungsrevisoren im Rahmen des Möglichen Rücksicht auf die übrigen Verpflichtungen und Obliegenheiten der Verantwortlichen. Diese erteilen Auskunft auf die ihnen gestellten Fragen.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

Kapitel IV: Vereinsvermögen und Haftung

Artikel 17 Vereinsvermögen

Das Vermögen der Vereinigung setzt sich namentlich aus:

- a) Jahresbeiträgen und sonstige Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge Dritter;
- c) Schenkungen und Legate;
- d) Erträge aus Kampagnen, Veranstaltungen, Aktionen, Dienstleistungen und ev. Gebühren;
- e) Erträge aus dem Vermögen der Vereinigung zusammen.

Die Vereinigung trachtet grundsätzlich Ausgaben und Einnahmen auszugleichen. Dabei kann sie aber auch Rückstellungen vornehmen und Reserven anlegen.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Artikel 18 Sanktionen

Der Vollzug und die Anwendung von durch den Vorstand verfüigten Sanktionen und Massnahmen, verleihen der massgeregelten Person keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf irgendwelche Entschädigungen.

Artikel 19 Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung der Vereinigung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung bestimmt die Generalversammlung einen Liquidator. Das Vereinsvermögen wird nicht an die Mitglieder ausbezahlt. Es muss einer Nachfolgeorganisation oder einer anderen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen werden.

Artikel 20 Unklarheiten

Bei Unklarheiten über die Auslegung des Wortlautes zwischen den beiden Sprachversionen gilt die deutschsprachige Version als rechtsgültig.

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Samstag, 3. März 2012

Unterschrift und Ort des Präsidenten/der Präsidentin

Und des Aktuars/der Aktuarin